

Tagungsdokumentation vom 05.09.2013

Runder Tisch

„Schulabsentismus – was tun?“



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Inputreferat	3
1.1 Begrüßung	3
1.2 Zahlen/Daten/Fakten	3
1.2.1 Alter	3
1.2.2 Zahlen	4
1.2.3 Beispiel	4
1.2.4 Schulformen	4
1.2.5 Geschlechterverteilung	4
1.2.6 Sonstiges	4
1.3 Gründe von Schulabsentismus	5
1.3.1 Prozesshaftigkeit	5
1.3.2 Familie	5
1.3.3 Schule	6
1.3.4 Individuum	6
1.3.5 Freizeit	7
1.4 Frühwarnsignale Schulabsentismus	8
2. Diskussionsergebnisse vom Runden Tisch Schulabsentismus	9
2.1 Ideensammlung übergeordnet	9
2.2 Zielgruppe	9
2.2.1 Lehrer/innen	9
2.2.2 Schüler/innen	9
2.2.3 Eltern	10
2.3 Offene Fragen	10
2.4 Vernetzung Jugendhilfe- Schule und Kinderschutz	10
Anhang 1: Tagungsmaterialien: Institutionen und Ihre Angebote bei Schulabsentismus	11
Anhang 2: Rechtsaspekte bei Schulabsentismus	14
Impressum	16

1. Inputreferat

(Ausarbeitung und Vortrag: Isabel Illgen, Illustrationen: Anna Bleeß)

Schulabsentismus

1.1 Begrüßung

Wir sind hier heute zusammen gekommen, um uns zum Thema Schulabsentismus auszutauschen. Da stellt sich natürlich zunächst mal die Frage: was genau ist das?

Schulabsentismus ist ein wissenschaftlicher Oberbegriff, unter dem ein weites Spektrum von Beziehungsstörungen zwischen Schüler und Schule zusammengefasst ist. So vielfältig wie die Formen und das Ausmaß des Rückzugs von der Schule sind, so vielfältig sind auch die Begrifflichkeiten:

- Schulumüdigkeit
- Schulverdrossenheit
- Schulvermeidung
- Schulversäumnis
- Schulschwänzen
- Schulverweigerung
- Schulflucht
- Schulangst
- Schulphobie
- Etc.

1.2 Zahlen/Daten/Fakten

- Es gibt in Deutschland keine repräsentative Untersuchung
- Experten gehen perspektivisch stark von einer Zunahme der aktuellen Zahlen aus
- Erhebungen belegen, dass S.A. in allen sozialen Schichten vorkommt

1.2.1 Alter

- Fundament für S.A. wird häufig schon in der Grundschule gelegt, denn Schulumüdigkeit beginnt oft in der Grundschule
- Kritische Schwelle ist der Übergang von Grund- auf weiterführende Schule
- Verfestigung und „aktives Schwänzen“ um das 13. Lebensjahr

1.2.2 Zahlen

- 5-10 % der Schulkinder verweigern im Laufe ihrer Schullaufbahn phasenweise oder länger den Unterricht
- in der Grundschule weisen 10-15 % der Schüler einer Klasse Schulumüdigkeit auf

1.2.3 Beispiel

Gehen wir von einem 4 zügigen Grundschuljahrgang aus mit 100 Kindern, ca. 25 je Klasse bedeutete das, dass 5-10 Kinder des Jahrgangs im Laufe ihrer Schullaufbahn zu Schulverweigerern werden (also 1-2 je Klasse); und dass 10-15 Kinder bereits in der Grundschulzeit schulumüde sind (2-3 pro Klasse)



1.2.4 Schulformen

- Betroffene Schulen v.a. Hauptschulen, Sonder- und Förderschulen, Gesamt- und Realschulen

1.2.5 Geschlechterverteilung

- Mehr Jungen als Mädchen beim intensiven Schwänzen
- Mehr Mädchen als Jungen bei Gelegenheitsschwänzen
- Gleichverteilung bei Schulangst

1.2.6 Sonstiges

- Klassenwiederholer sind besonders gefährdet
- Es gibt einen Zusammenhang zwischen Schulversäumnis und späterem delinquentem Verhalten (v.a. Gewalt- und Diebstahlsdelikte)

1.3 Gründe von Schulabsentismus

1.3.1 Prozesshaftigkeit

Gründe, sich von der Schule zu entfernen sind vielfältig.

Schulabsentismus ist ein Prozess, der sich über längere Zeit entwickelt und komplexe Wechselwirkung aufweist. Es geht dabei häufig um den Versuch, mit psychosozialen Risikobedingungen umzugehen und sich selbst zu schützen. Was für Erwachsene oft vollkommen unverständlich und unlogisch erscheint, ist für den betreffenden Schüler subjektiv betrachtet vollkommen logisch und v.a. zunächst einmal erfolgreich.

Egal in welcher Erscheinungsform das Phänomen auftritt, ob als Schulumüdigkeit, Gelegenheitsschwänzen oder massive Verweigerung, es sollte immer als Hilferuf verstanden werden. Durch Fehlzeiten und Verweigerungshaltungen machen die Kinder und Jugendlichen die Erwachsenen (Eltern, Lehrern) auf eine für sie schwierige Situation und auf sich selbst aufmerksam. Will man dem wirksam entgegenzutreten, muss man sich mit den Hintergründen und Rahmenbedingungen befassen.

Im Folgenden möchte ich auf Gründe für Schulabsentismus eingehen. Bitte betrachten sie dies jedoch nicht als lückenlose Auflistung, sondern eher als Zusammenfassung.

1.3.2 Familie

Studien haben belegt, dass soziale Probleme im Elternhaus und ein sozial benachteiligte Milieus schulaversives Verhalten begünstigen.

- In der Familie werden nicht die Basiskompetenzen und Haltungen vermittelt, die das Kind benötigt, um Schulalltag zu überstehen und zu gestalten (Durchhaltevermögen, Disziplin, Ehrgeiz, Hilfe einfordern bei Unterstützungsbedarf)
 - Familiäre Zerrüttungen (andauernde Streitigkeiten zwischen den Eltern oder anderen Familienmitgliedern, Trennung/Scheidung, Abwesenheit von Elternteilen, Überforderung alleinerziehender Elternteile)
 - Eingeschränkte Erziehungsfähigkeit der Eltern (wenig Regeln, Grenzen, Durchsetzungsfähigkeit), die z.T. auch eine Unterbringung außerhalb der Familie in einer Wohngruppe oder Pflegefamilie notwendig macht
 - Körperliche/psychische Erkrankung eines Elternteils; häufig verbunden mit einer Unterversorgung der Kinder oder einer Überforderung einzelner Kinder, die Versorgungs- und Betreuungsaufgaben für Geschwister übernehmen
 - Mangelndes Bewusstsein Schulbesuchs bei den Eltern für die Wichtigkeit des (selbst einen niedrigen Bildungs- und Ausbildungsstand haben, wenig Motivation zu eigener Erwerbsfähigkeit haben; Migrationshintergrund: Auftreten von Sprachproblemen oder auch kulturell bedingt nimmt Bildung weniger Wichtigkeit ein als andere Werte)
 - Überzogene Erwartungen der Eltern, die sehr viel Leistungsdruck auf das Kind ausüben
- Schulabsentismus erfüllt eine Funktion im familiären System!



1.3.3 Schule

Aus der lernpsychologischen Forschung wissen wir, dass Lernverhalten sehr stark geprägt ist von Beziehungen im Lernumfeld. D.h., dass eine gute Atmosphäre und positive Beziehungen entwicklungs- und lernfördernde Wirkung haben.

- Demzufolge hat es deutliche Auswirkungen für den Schüler, wenn sein Verhältnis zu Lehrern oder Mitschülern beeinträchtigt ist und hierin eine Ursache für schulaversives Verhalten liegt. Hänseleien, Lehrer, der einen auf dem Kicker hat bis hin zu Ausgrenzung und Mobbing.
- Differenz zwischen strukturellen Bedingungen der Institution Schule und den individuellen Bedürfnissen der Schüler. Das Gesamtsystem Schule, wie es derzeit in Deutschland gelebt und praktiziert wird, kann teilweise wenig Rücksicht nehmen auf individuelle Über- oder Unterforderungen von Schülern oder erkennt diese zum Teil gar nicht.
- Für eine steigende Anzahl von Schülern sind die in der Schule vermittelten Inhalte lebensfern und weit weg von ihren Lebensbereichen.
- Wachsender Leistungsdruck



1.3.4 Individuum

- Psychische Auffälligkeiten/Störungen
- - ❖ Störungen des Sozialverhaltens wie mangelnde Motivation und Frustrationstoleranz, Selbstwertprobleme, Kontaktschwierigkeiten
 - ❖ Teilleistungsstörungen wie LRS, Dyskalkulie
 - ❖ psychosomatische Auffälligkeiten wie Hyperaktivität, Aggressivität, Depressionen oder Angsterkrankungen
- Körperliche Erkrankungen (Wahrnehmungsstörungen, orthopädische Erkrankungen, Herzerkrankungen etc.)
- Kind verfügt über wenig persönliche Ressourcen und Kompetenzen mit kritischen Lebensereignissen umzugehen wie ein Wohnortwechsel, Tod eines Familienmitglieds, Bewältigung der Pubertätskrise etc.)
- Kulturelle Schwierigkeiten: neben Sprachbarrieren spielt hier auch eine Rolle, dass Kinder mit Migrationshintergrund in oder zwischen 2 Welten leben mit unterschiedlichen Normen und Werten, in denen sie sich zurechtfinden müssen und Schwierigkeiten haben ihren eigenen Standpunkt zu finden und zu vertreten.




1.3.5 Freizeit

- Häufig weisen Kinder, die nicht zur Schule gehen eine schwierige Beziehungsgestaltung zu ihren Peers auf
 - ❖ Fehlende Beziehung/Kontaktschwierigkeiten -> keine Freunde, Opfer von Drohungen und Mobbing
 - ❖ Kontakt zu „Gleichgesinnten“: Mitglied einer Schulschwänzerclique, in der Bedürfnisse (70%)
- Intensiv ausgelebte außerschulische Beschäftigungen
 - ❖ Tiefes Eintauchen in die digitale Welt (43 %)
 - ❖ Jobs Leistungssport, Musik, Modeln
 - ❖ zur Sicherung des Lebensunterhaltes (20%)
 - ❖ kriminelle Aktivitäten (33%)




Hier und heute soll es nicht um eine lückenlose Auflistung von Begrifflichkeiten und Ursachen gehen, sondern um eine Verortung der Fachkräfte, die sich im Main-Taunus-Kreis mit dem Thema beschäftigen, um ein gegenseitiges Kennenlernen und um erste Anstöße, in einen gegenseitigen Erfahrungsaustausch zu treten.

1.4 Frühwarnsignale Schulabsentismus



Frühwarnsignale

- Wiederholtes zu spät kommen
- Fehlende Hausaufgaben
- wenig Unterrichtsbeteiligung, träumen, häufige Krankmeldungen
- störendes Verhalten, unregelmäßiger Schulbesuch
- Stundenschwänzer
- frühes Verlassen des Unterrichts
- Leistungseinbruch



2. Diskussionsergebnisse vom Runden Tisch Schulabsentismus

Die Ergebnisse der Gruppendiskussion aller Teilnehmer des Runden Tisches „Schulabsentismus- Was tun?“ finden Sie in der folgenden Auflistung wieder.

Wir danken Ihnen herzlich für Ihre interessierte Teilnahme und die aktive Diskussion!



2.1 Ideensammlung übergeordnet

- Niederschwelliger Informationszugang z.B. über Flyer, Web, ...
- Ursachen/Diagnose ... sehr aufwendig für Jugendamt
- Fehlende Problemwahrnehmung der Eltern
- In Hessen ist das Ordnungsamt für die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden im Zusammenhang mit Schulabsentismus zuständig
- Gewünscht: frühzeitige Mitteilung an des Jugendamt
- Beziehungsarbeit (Angebot) der Beratungsdienste
- Verantwortlichkeiten Diplomarbeit / Studie für Schulabsentismus im MTK

2.2 Zielgruppe

2.2.1 Lehrer/innen

- Grundschullehrer/innen für das Thema Schulabsentismus sensibilisieren
- Lehrer/innen sind offen für Impulse aus dem eigenen Methodenkoffer
- Lehrer/innen haben zu wenig Informationen
- Lehrer/innen geben die Verantwortlichkeit für das Thema Schulabsentismus gerne an die Schulsozialarbeiter/innen oder andere Fachkräfte ab
- Wie kommen die Lehrer/innen mit ins Boot? Durch Kontaktpflege zu Ihnen durch das Entwickeln von gemeinsamen Verantwortlichkeiten
- Wie kommen die Lehrer/inne mit ins Boot? Durch Hierarchie, den Zugang „von oben“
- Schaffung von Sensibilität für die Problematik in der Schule

2.2.2 Schüler/innen

- Schulbesuchsmahnungen inklusive Hilfsangebot
- Begegnung schafft Vertrauen zur Problembenennung
- Informationen zum Thema (Flyer)

2.2.3 Eltern

- Maßnahme: Schulbesuchsmahnung + Bußgeldbescheid + Hilfeangebot
- Niederschwelligere Zugänge für Eltern als Angebot
- Eltern sind oft das Problem vs. Elternarbeit
- Informationsbedarf?

2.3 Offene Fragen

- Wie viele Fehltage sind o.k.?
- Gibt es ein Ablaufschema im Umgang mit Schulabsentismus?
- Wer nimmt den Schulabsentismus zuerst wahr? Lehrer/innen?
- Wer ist wann zuständig? Wer muss wann eingeschaltet werden?

2.4 Vernetzung Jugendhilfe- Schule und Kinderschutz

- Aufklärung von Schule, Verantwortlichkeit im Kinderschutz § 8 a/b SGB VIII
- Schulabsentismus als Kindeswohlgefährdung?

Anhang 1: Tagungsmaterialien: Institutionen und Ihre Angebote bei Schulabsentismus

Institution	Angebote
<p>Schulsozialarbeit</p> <p>unterschiedlicher Träger vor Ort an den Schulen ansässig</p>	<p>Allgemeine Präventionsangebote z.B. „Spaß im Netz, aber sicher“, „Cool sein, cool bleiben“, Projektstage zum sozialen Lernen, Gewaltprävention, Selbstkontrolltraining, Mitarbeit bei Suchtprävention mit externen Kooperationspartnern und Schule.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßiges Soziales Lernen in Klassen, Klassenbetreuung. • Streitschlichtung • Einzelberatung für Schüler, Eltern, Lehrer • Individuelle Förderung einzelner Schüler • Hausbesuche • Kooperation mit Lehrern und ZeBiM • Lehrer über Bußgeld informieren • Freizeitangebote verknüpft mit Schulbesuch
<p>EVIM Jugendhilfe Ambulante Hilfen MTK Hattersheimer Str. 5 65719 Hofheim</p> <p>Tel. 06192-9580069 ambulantehilfen.mtk@evim.de</p> <p>Zugang erfolgt über das Amt für Jugend und Schulen gemäß Hilfeplanung</p>	<p>Angebote im Rahmen von Sozialpädagogischer Familienhilfe oder Einzelfallhilfe</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sozialpädagogische Diagnose (Wer braucht was in der Familie?) • Beratung von Schülern und Eltern • Begleitung zu Schulgesprächen • Entwicklung individueller Beschulungsmöglichkeiten mit Schule und Familie, Suche nach Alternativen (Schulwechsel, Praktikum etc.) • Begleitung im familiären Alltag • Förderung der Erziehungskompetenz der Eltern • Elternersetzende Angebote (z.B. Wecken, Schulwegbegleitung) • Motivationstraining • Sicherstellung von Hausaufgabenhilfe • Angebote zur Freizeitgestaltung, Anbindung an Vereine <ul style="list-style-type: none"> • Assistenz zur Teilhabe • Begleitperson im Unterricht/ in den Pausen • Unterstützung bei der Bewältigung schulischer Anforderungen • Unterstützung in der Kontaktgestaltung
<p>EVIM Bildung ZeBiM Zentrum für Beratung und Erziehungshilfe im Main-Taunus-Kreis</p> <p>Sandra Steube Staufenstr.14-20 65830 Kriftel Tel. 0611-94587016</p>	<p>Unterstützungsangebote an allgemeinen Schulen im Main-Taunus-Kreis.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratungs- und Reflexionsangebote für Schüler, Eltern, Lehrer und Schulen • Ursachensuche für schulabsentes Verhalten • Entwicklung individueller Beschulungs- und Unterstützungsangebote • Netzwerkarbeit

<p>Erziehungsberatungsstelle Caritas Main-Taunus Grabenstr. 40 65439 Flörsheim</p> <p>Tel. 06145-503740 erziehungsberatung@caritas-main-taunus.de</p> <p>und</p> <p>Erziehungsberatungsstelle des MTK (Mitte und Nord) Frankenstr. 46 65824 Schwalbach</p> <p>Tel. 06196-65923-60 erziehungsberatung@mtk.org</p>	<p>Beratung von Kindern/Jugendlichen und Eltern bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schulschwierigkeiten • Familiären Problemen • Individuellen Problemen • Entwicklungsauffälligkeiten <p>In Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzelberatung und -therapie • Familienberatung und –therapie • Paarberatung • Trennungs- und Scheidungsberatung <p>Diagnostik / psychosoziales Clearing Kooperation und Netzwerkarbeit mit dem sozialen Systems des Kindes / Jugendlichen z.B. mit Schule/ZeBiM/Schulsozialarbeit</p> <p>Gruppenangebote</p> <ul style="list-style-type: none"> • Präventionsveranstaltungen • Elternabende, Vorträge • Fortbildungen
<p>Jugendberatung und Jugendhilfe e.V. JJ</p> <p>Zentrum für Jugendberatung und Suchthilfe im Main-Taunus-Kreis Hattersheimer Str. 5 65719 Hofheim</p> <p>Tel. 06192-995960 zjsmtk@jj-ev.de</p> <p>Jugendberatung und Jugendhilfe e.V. JJ Mobile Beratungen in Eppstein, Kelkheim, Liederbach, Kriftel, Flörsheim, Hattersheim, Bad Soden, Eschborn, Schwalbach, Sulzbach</p>	<p>Präventionsangebote zur Förderung der Lebenskompetenz in Grundschulen z.B. „Das kleine ich bin ICH“, „Kinder stark machen“, „Fair Streiten“, „Elternführerschein“, Elternabende zur Erziehungskompetenz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratungsangebote für Schüler und Eltern • Niedrigschwelliger Kontakt zu Schülern durch Jugendtreffs und aufsuchende Arbeit • Vielfältige Freizeitangebote • Kooperation mit Schulsozialarbeit • Präventionsangebote: z.B. „Starke Schüler - Starke Klasse“, Selbstbehauptung, Stärkung sozialer Kompetenzen
<p>Jugendbildungswerk des Main-Taunus-Kreises Am Kreishaus 1-5 65719 Hofheim</p> <p>Tel.: 06192-201- 1706</p>	<p>Medienprojekte für Kinder und Jugendliche an Schulen und in der offenen Kinder- und Jugendarbeit zur Förderung der Medienkompetenz</p>
<p>Schulpsychologie Staatliches Schulamt für den Landkreis Groß-Gerau und Main-Taunus-Kreis Walter-Flex-Str. 60/62 65428 Rüsselsheim</p> <p>Tel. 06142-5500-0 poststelle@gg.ssa.lsa.hessen.de</p>	<p>Einzelfallberatung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung der Schule im Umgang mit schulabsenten Schülern • Diagnostische Abklärung • Planung weiterer Handlungsschritte mit Schule, Schüler, Eltern • Begleitung von Wiedereingliederung nach längeren Abwesenheitszeiten <p>Systembezogene Beratung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lehrerfortbildungen zum Thema Schulabsentismus • Unterstützung bei der Erarbeitung von innerschulischen Konzepten, Handlungsplänen und Strukturen

<p>Jugendmigrationsdienst Diakonisches Werk Main-Taunus Am Weiher 1 65239 Hochheim</p> <p>Tel. 06146-9922 Jmd-hochheim@dwmt.de</p>	<p>Angebote für junge Menschen zwischen 12-27 Jahren mit ausländischer Herkunft</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratung über alternative Möglichkeiten, zum Schulabschluss zu gelangen • Klärung von Hemmnissen für Schulbesuch • Entwicklung von Alternativen zu Schulbesuch • Unterstützung beim Wiedereinstieg ins Bildungssystem durch individuelles Coaching
<p>Amt für Jugend und Schulen des Main-Taunus-Kreises Am Kreishaus 1-5 65719 Hofheim</p> <p>Tel. 06192-2010</p> <p>jugend-schulen@mtk.org</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beratungsangebote für Kinder, Jugendliche und Familien • Systemische Soziale Diagnostik und Analyse von möglichen Wirkfaktoren für schulabsentes Verhalten • Erarbeitung von Lösungsmöglichkeiten mit allen Beteiligten • Begleitung von Gerichtsverfahren, z.B. Ordnungswidrigkeitsverfahren, Anträge gemäß § 1631b BGB mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung. • Einleitung von Jugendhilfemaßnahmen, z.B. • Sozialpädagogische Familienhilfe • Intensive sozialpädagogische Einzelfallhilfe • teil- und vollstationäre Unterbringung • Vernetzung mit Schulen, sozialen Einrichtungen (z.B. ZeBiM), Therapeuten, Kliniken (z.B. Kinder- und Jugendpsychiatrie) und Ärzten
<p>Vitos Kinder- und jugendpsychiatrische Ambulanz und Tagesklinik Frankfurter Str. 63 65779 Kelkheim</p> <p>Tel. 06195-97652-100 Ambulanz-kjp.kelkheim@vitos-rheingau.de</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung von Schülern, Eltern und Lehrern • Einleitung von Frühinterventionen • Vernetzung mit anderen Institutionen (Schule, JA, Jugendhilfeträger) • Diagnostik • Beschulungsangebote im Rahmen des tagesklinischen Aufenthaltes • Vermittlung von ambulanten und stationären Psychotherapieangeboten • Unterstützung bei der Rückführung in die Stammschule <p>Angehörigen- und Kindergruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Triple P, Soziales Kompetenztraining, Scheidungskindergruppen

Anhang 2: Rechtsaspekte bei Schulabsentismus

Flyer Entwurf: Stand 03/2012

Ausarbeitung: Anna Blees, EB Caritas-Main-Taunus

Prävention ist...

Gemeinschaftsarbeit

... und erfordert das Zusammenwirken aller Personen und Institutionen, die Erziehung von Kindern und Jugendlichen mitgestalten.

Seit 01.01.2012 ist das Bundeskinderschutzesetz in Kraft.

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung KKG

(1) Werden
 (...) Lehrenden oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen
 in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. (...) (2) Schließt eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und haben die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Erziehung ist...

gemeinsame Aufgabe von Eltern & Schule

Eltern und Schule haben nicht nur verfassungsgemäß eine gemeinsame Erziehungsaufgabe (Doppelzuständigkeit). Der Schüler ist in seiner individuellen Persönlichkeits-BILDUNG zu fördern und zu unterstützen.

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe SGB VIII

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
 (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.(...)

Verfassungsmäßige Grundlagen sind:

Art. 6 Abs.2 Satz 1 GG Elternrecht
Art. 7 Abs.1 GG Schulgestaltungsmacht des Staates

Die gemeinsame Erziehungverantwortung endet nicht an Pflichten (Hausärz, Schulpf, Arztstör ...), sondern erfordert ein aktives Zusammenwirken aller Beteiligten.

Fachliche Unterstützung zur Frage: Schulabstimmenz und Kindeswohl? Was ist zu tun?

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. (...)

ARBEITSKREIS
Prävention
 MAIN-TAUNUS

Information
Rechtliche
Aspekte

AK Prävention Main-Taunus

Hessisches Schulgesetz

(Stand: 21.11.2011)

§ 56 Begründung der Schulpflicht

(1) Schulpflicht besteht für alle Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden, die im Lande Hessen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben.
(2) Die Schulpflicht ist durch den Besuch einer deutschen Schule zu erfüllen. (...)

§ 59 Dauer der Vollzeitschulpflicht

(1) Die Vollzeitschulpflicht dauert neun Jahre. Sie endet spätestens mit dem erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 9. (...)

§ 67 Überwachung der Schulpflicht

(1) Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass die Schulpflichtigen am Unterricht und an den Unterrichtsveranstaltungen der Schule regelmäßig teilnehmen. (...)

§ 68 Schulzwang

Wer seiner Schulpflicht nicht nachkommt, kann der Schule zwangsweise zugewiesen werden, wenn andere pädagogische Mittel, insbesondere persönliche Beratung, Hinweise an die Eltern, die Kinder- und Jugendhilfe, den Ausbildungsstellen- und den Arbeitgeber oder gemeinsame Gespräche der Beteiligten erfolglos geblieben sind. Die Entscheidung über die zwangsweise Zuteilung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit dem zuständigen Schulleiter. (...)

§ 69 Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

(...) (4) Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind insbesondere verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und den pädagogischen Schulveranstaltungen teilzunehmen, die erforderlichen Arbeiten auszuführen und die Hausaufgaben zu erledigen. Sie haben die Leistungen der Lehrkräfte zu befolgen, die dazu bestimmt sind, das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu erreichen und die Ordnung in der Schule aufrechtzuerhalten. Bei minderjährigen Schulleiterinnen und Schülern sind neben diesen auch die Eltern dafür verantwortlich. (...)

§ 72 Informationsrechte der Eltern und der Schulleiterinnen und Schüler

(...) (3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die Lehrpersonen und Lehrer sollen die Eltern und Schulleiterinnen und Schüler in angemessenem Umfang informieren und beraten über die Lernentwicklung sowie das Arbeits- und Sozialverhalten der

Schülerin oder des Schülers, insbesondere bei Lern- und Verhaltensstörungen. (...)

§ 82 Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule ist vor allem durch pädagogische Maßnahmen zu gewährleisten, die der Entwicklung des Lern- und Leistungswillens der Schülerin oder des Schülers und der Bereitschaft zu verantwortlichem sozialen Handeln nach den Grundsätzen der Toleranz, der Gerechtigkeit und der Solidarität dienen und möglichem Fehlverhalten vorbeugen sollen.

§ 100 Eltern

(1) Die Rechte und Pflichten der Eltern nach diesem Gesetz oder nach auf- und dieses Gesetzis erlassene Rechtsvorschriften nehmen wahr:

1. die nach bürgerlichem Recht für die Person des Kindes Sorgerechtsfragen, (...)
2. Zur gemeinsamen Ausgestaltung ihres jeweiligen Erziehungsauftrags können Schulen und Eltern Erziehungsvereinbarungen treffen.

§ 181 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. ab Schulpflichtiger oder Schulpflichtiger nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Pflichten nach §§ 60, 61 Abs. 1, § 63 Abs. 1 bis 3 oder § 64 Abs. 1 verletzt, 2. die Pflicht, die Schulpflichtigen zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an Unterrichtsveranstaltungen anzuhalten (...)
(6) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. (...)

§ 182 Straftaten

(1) Wer einen anderen der Schulpflicht dauernd oder kurzzeitig wehrhäftig entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.
(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt ist die untere Schulabsichtsbehörde. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

Was tun Jugendamt und Gericht im Kinderschutz bei Schulabstinenz?

§ 18a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung SGB VIII

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. (...). Hat das Jugendamt auf Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für Erziehungsberechtigten anzukönnen.

(2) Hat das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzufragen, dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Einschätzung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend Heranzuhilfenenden insoweit erfahrenen Fachkräften insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. (...)

§ 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind (...)

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere
1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen. (...)

Impressum



Netzwerk Prävention Main-Taunus

c/o Fachstelle für Suchtprävention, Hattersheimer Straße 5, 65719 Hofheim
Telefon: 06192 9959-60, Telefax: 06192 9959-89, E-Mail: zjsmtk-praevention@jj-ev.de